



Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen &c. Unserem allergnädigsten Könige und Herrn, zuverlässig allerunterthänigst hinterbracht worden, was gestalt man zu Düßeldorff eine grosse Menge sehr unterhältiger gantzer und halber Stüber, unter dem Nahmen Jülich- und Bergischer Land-Müntze, zu pregen würcklich im Wercke begriffen, und höchst Dieselben dahero allergnädigst gutgefunden, auch wegen sothaner schlechten Müntz-Sorten, weshalb bereits unterm 8. Decembris vorigen Jahres in Dero Hertzogthum Geldern vorläuffige Warnung geschehen, zum besten Dero getreuen Unterthanen die Nohtdurfft ferner ergehen, mithin allem dem Commercio höchstschädlichen Debit solchen schlechten Geldes durch ein offenes Patent mit gehörigem Nachdruck vorbeugen zu lassen.

Als werden nunmehr hiermit und Krafft dieses obgedachte unterhältige gantze und halbe Stüber in hiesigem Seiner Königl. Maj. Hertzogthum Geldern nicht nur hiermit gänzlich verruffen, und deren Empfang und Ausgabe bey Confiscation des Geldes ernstlich verbothen, sondern auch zugleich verordnet, daß ohne Unterscheid, derjenige welcher von dergleichen schlechten Müntze in hiesiges Land einbringt, ausgiebet, empfänget oder annimmt, vor jeden Stüber in einen Goldgulden Straffe verfallen seyn, und der Anbringer davon die helffte zu geniessen haben solle.

Anbey wird allen und jeden Beamten so wohl als denen Fiscalischen Bedienten, desgleichen den Magisträten in Städten, Regierern und Vorstehern auf dem platten Lande, so dann sämtlichen Unterthanen alles ernstes hierdurch anbefohlen, nicht nur ihres Orts sich hiernach gehorsamst und eigentlich zu achten, sondern auch auf die so wohl heim- als öffentliche Contraventiones wieder dieses Patent mit gehöriger Exactitude pflichtmässig zu vigiliren, und dieselben jedesmahl ohnverzüglich anzuzeigen; woferne Sie nicht selbst deshalb mit verantwortlich seyn wollen.

Wie dann, damit sich niemand hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne, dieses Patent aller Orten so fort nach dem Empfang gewöhnlicher massen publiciret, und öffentlich affigiret werden soll. Uhrkündtlich allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät beygedrückten Königl. Innfiegels. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 2. Februarii, 1737.

An statt und von wegen Seiner Königl. Majestät und
auf Dero allergnädigsten Special-Befehl.



*Est placet aufangen den
marty 1737 25 gestrichen
en affigiret den 21 marty 1737.*

Fr. A. von Röseler. S. P. Coninx. St. Heinius.



Demnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehendes Patent
wegen Verruffung der zu Düsseldorf
geprägten unterhältigen gantzen und
halben Stüber, de dato den 2. hujus,

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht
werden solle: Als ist selbiges in der
Herrlichkeit Blerijck

forderfamst gewöhnlicher massen zu publiciren,
und zu affigiren, auch übrigens, das solches
geschehen, innerhalb Acht Tagen bey der König-
lichen Krieges- und Domainen-Commission zu
dociren, und über die observantz desselben steiff
und fest zu halten. Signatum Geldern den 7.
Februarü, 1737.

A. Blocher *M. Antonius Heinicus*
B